

DIE SITUATION IN GEORGIEN¹

Beschluß

Auf seiner 3488. Sitzung am 12. Januar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (UNOMIG)(S/1995/10 und Add.1 und 2)².

Resolution 971 (1995) vom 12. Januar 1995

Der Sicherheitsrats,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 849 (1993) vom 9. Juli 1993, 854 (1993) vom 6. August 1993, 858 (1993) vom 24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993, 881 (1993) vom 4. November 1993, 892 (1993) vom 22. Dezember 1993, 896 (1994) vom 31. Januar 1994, 906 (1994) vom 25. März 1994, 934 (1994) vom 30. Juni 1994 und 937 (1994) vom 21. Juli 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Januar 1995³,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Dezember 1994⁴,

in Bekräftigung des Rechts aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem am 4. April 1994 in Moskau unterzeichneten Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen⁵,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, von allen einseitigen Handlungen Abstand zu nehmen, welche den politischen Prozeß, der auf eine baldige und umfassende Regelung des Konflikts abzielt, erschweren oder behindern könnten,

zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten in bezug auf eine umfassende politische Regelung sowie über den schleppenden Fortgang der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen,

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

³ Ebd., Dokumente S/1995/10 und Add.1 und 2.

⁴ S/PRST/1994/78.

⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/397.

mit der Aufforderung an die Parteien, die Bemühungen zu verstärken, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und unter Mitwirkung von Vertretern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bald eine umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch des politischen Status Abchasiens, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien,

mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Mandate,

mit Lob für den Beitrag der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der Mission zu der Aufrechterhaltung der Waffenruhe und der Stabilisierung der Lage in dem Gebiet des georgisch-abchasischen Konflikts,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Januar 1995³;

2. *beschließt*, das in seiner Resolution 937 (1994) enthaltene Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien um einen weiteren, am 15. Mai 1995 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, binnen zwei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über alle Aspekte der Situation in Abchasien (Republik Georgien) Bericht zu erstatten;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich des politischen Status Abchasiens, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien fortzusetzen, und fordert die Parteien auf, maßgebliche Fortschritte bei den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und unter Mitwirkung von Vertretern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geführten Verhandlungen zu erzielen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in bezug auf die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erfüllen, und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, den Prozeß erheblich zu beschleunigen;

6. *beschließt*, auf der Grundlage eines bis spätestens 4. Mai 1995 vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs und im Lichte etwaiger Fortschritte in Richtung auf eine po-

litische Regelung und die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen eine eingehende Überprüfung der Situation in Abchasien (Republik Georgien) vorzunehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des bestehenden Mandats der Mission und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertretern der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu prüfen, ob zusätzliche Schritte unternommen werden können, um zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die der sicheren und ordnungsgemäßen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen förderlich sind;

8. *wiederholt seinen Aufruf* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung der am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Vereinbarung über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung⁶ und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, zu leisten, je nachdem, was von den Gebern bestimmt wird;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3488. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3509. Sitzung am 17. März 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1995/181)"².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 6. März 1995 betreffend die Situation in Abchasien (Republik Georgien)⁸. Der Rat begrüßt außerdem die jüngsten Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs, die die volle Unterstützung des Rates finden.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien und ruft die Parteien auf, eine umfassende Regelung des Konflikts, namentlich des politischen Status Abchasiens, herbeizuführen.

Der Rat stellt fest, daß bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung nur geringe allgemeine Fortschritte erzielt worden sind und daß sich die Si-

tuation hinsichtlich der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen festgefahren hat.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die politischen Gespräche, die vom 7. bis 9. Februar 1995 in Genf wiederaufgenommen wurden, in Bewegung gekommen sind, und fordert die Parteien auf, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um im Verlauf der nächsten Gesprächsrunde maßgebliche Fortschritte zu erzielen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß sich trotz der Bemühungen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten die Sicherheitssituation, insbesondere in der Region von Gali, verschlechtert hat, was zu großen Schwierigkeiten bei der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter führt. Der Rat stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß die Berichte über Verstöße gegen die Menschenrechte, größtenteils gegen die georgische Bevölkerung, zahlreicher geworden sind. Der Rat fordert die Parteien auf, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten und unter anderem für die Sicherheit der zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen Sorge zu tragen sowie sicherzustellen, daß internationale Hilfsgüter in Sicherheit ausgeliefert werden können.

Der Rat ist zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten in bezug auf die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen. Der Rat mißbilligt die ständige Obstruktion in dieser Frage durch die abchasischen Behörden und insbesondere die Haltung, die von diesen Behörden bei dem jüngsten Treffen der Vierparteienkommission in Moskau eingenommen wurde. Der Rat erwartet von den Parteien, daß sie ihre Verpflichtungen aus dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen⁵ voll befolgen. Der Rat fordert die abchasischen Behörden nachdrücklich auf, einem Zeitplan auf der Grundlage des vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Zeitplans zuzustimmen. Der Rat stellt fest, daß die Zusammenarbeit zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für die sichere und geordnete Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen entscheidend ist.

Der Rat begrüßt zwar die Ankündigung von Beiträgen zum freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung⁶, vermerkt indessen gleichzeitig die mangelnden Beiträge zu diesem Fonds und wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens und/oder für humanitäre Aspekte, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu entrichten. Der Rat begrüßt außerdem alle sonstigen sachdienlichen humanitären Beiträge der Mitgliedstaaten.

Der Rat begrüßt die von der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten un-

⁶ Ebd., Dokument S/1994/583.

⁷ S/PRST/1995/12.

⁸ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/181.

ternommenen Schritte, die darauf abzielen, die Bedingungen für die sichere und geordnete Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu verbessern. Der Rat vermerkt die verstärkten Patrouillen der Mission und erwartet mit Interesse weitere Informationen über eine Intensivierung ihrer Aktivitäten im Rahmen ihres Mandats. Der Rat begrüßt außerdem die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Mission und den Vertretern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Georgien.

Der Rat stimmt mit der Beobachtung des Generalsekretärs überein, wonach mit Geduld und Ausdauer Lösungen für die Situation in Abchasien (Republik Georgien) gefunden werden können. Der Rat unterstreicht, daß es ohne Erfolge in dieser Richtung nicht möglich sein wird, die Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft aufrechtzuerhalten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3535. Sitzung am 12. Mai 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1995/342)"⁹.

Resolution 993 (1995) vom 12. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 971 (1995) vom 12. Januar 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Mai 1995¹⁰,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien,

besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten in Richtung auf eine umfassende politische Regelung,

unter Begrüßung und in Unterstützung weiterer Konsultationen in bezug auf eine neue Verfassung für die Republik Georgien auf der Grundlage bundesstaatlicher Grundsätze im Kontext einer umfassenden politischen Regelung,

in Bekräftigung des Rechts aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem am 4. April 1994 in Moskau unterzeichneten

⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.

¹⁰ Ebd., Dokument S/1995/342.

Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen⁵, unter Mißbilligung der anhaltenden Obstruktion dieser Rückkehr durch die abchasischen Behörden und unterstreichend, daß die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in die Region von Gali einen begrüßenswerten ersten Schritt darstellen würde,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den akuten Mangel an Finanzmitteln, der zur Aussetzung wichtiger humanitärer Programme führen kann,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Budapester Gipfeltreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹¹ zur Situation in Abchasien (Republik Georgien),

erneut erklärend, daß die Parteien das humanitäre Völkerrecht einzuhalten haben,

im Hinblick darauf, daß die Parteien, unterstützt von der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung⁶ seit einem Jahr insgesamt achten, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über das weitere Fehlen eines sicheren Umfelds und insbesondere über die jüngsten Angriffe auf Zivilpersonen in der Region von Gali,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheit des Personals der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und unter Betonung der Bedeutung, die er der Bewegungsfreiheit dieses Personals beimißt,

unter Betonung der Wichtigkeit, die er Beschränkungen der Zahl und Art der Waffen beimißt, die von den Parteien in der Sicherheitszone getragen werden dürfen, sowie mit Genugtuung über die Absicht des Generalsekretärs, diese Frage mit den Parteien weiter zu verfolgen,

mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Auftrags und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den beide zur Stabilisierung der Situation in der Konfliktzone geleistet haben,

unter Würdigung der Mitglieder der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die in Wahrnehmung ihrer Pflichten ums Leben gekommen sind;

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Mai 1995¹⁰;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien um einen weiteren, am 12. Januar 1996 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vor-

¹¹ Ebd., *Forty-ninth year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1435.

behaltlich einer Überprüfung durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden;

3. *bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie für die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternimmt, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts zu intensivieren, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck fortzusetzen;

4. *fordert die Parteien auf*, bei den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unter Mitwirkung von Vertretern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geführten Verhandlungen maßgebliche Fortschritte zu erzielen;

5. *fordert die Parteien nachdrücklich auf*, alle einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die den auf eine baldige und umfassende politische Regelung abzielenden politischen Prozeß komplizieren oder behindern könnten;

6. *ruft die abchasische Seite erneut auf*, den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Zeitplan beruht, erheblich zu beschleunigen und die Sicherheit der sich bereits in dem Gebiet befindlichen spontan Zurückgekehrten zu garantieren und ihren Status im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu regeln;

7. *begrüßt* die von der Mission und von der Friedenstruppe in der Region von Gali entfalteten zusätzlichen Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Voraussetzungen für die sichere und geordnete Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen gerichtet sind;

8. *fordert die Parteien auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Mission und mit der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu verbessern, um ein sicheres Umfeld für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu schaffen, und fordert sie außerdem auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nachzukommen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext von Ziffer 7 der Resolution 971 (1995), Möglichkeiten zur Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte in der Region zu prüfen;

10. *ermutigt* die Staaten *erneut*, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;

11. *ermutigt* die Staaten, dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell zu entsprechen, insbesondere um den dringenden Bedarf des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu decken, und begrüßt alle diesbezüglichen humanitären Beiträge der Staaten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, ab der Verabschiedung dieser Resolution alle drei Monate über alle Aspekte der Situation in Abchasien (Republik Georgien) Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Einsätze der Mission, und beschließt, auf der Grundlage dieser Berichte weitere Überprüfungen der Situation vorzunehmen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3535. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3567. Sitzung am 18. August 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1995/657)"¹².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den gemäß seiner Resolution 993 (1995) unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) vom 9. August 1995"¹⁴.

Der Rat stellt fest, daß bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung insgesamt kaum Fortschritte erzielt worden sind und daß sich die Situation hinsichtlich der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen festgefahren hat.

Der Rat bekundet seine rückhaltlose Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Ge-

¹² Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*.

¹³ S/PRST/1995/39.

¹⁴ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/657.

orgien. Der Rat fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, erneut auf, bei den politischen Verhandlungen dringend maßgebliche Fortschritte zu erzielen.

Der Rat ist nach wie vor tief darüber besorgt, daß die abchasischen Behörden die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen weiter behindern, was völlig unannehmbar ist. In Bekräftigung seiner Resolution 993 (1995) ruft der Rat die abchasischen Behörden erneut auf, den Rückkehrprozeß erheblich zu beschleunigen, die Sicherheit aller Zurückgekehrten zu garantieren und den Status der spontan Zurückgekehrten entsprechend der international akzeptierten Praxis und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu normalisieren.

Der Rat begrüßt die weiterhin enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedensgruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Auftrags. Er erinnert die Parteien an ihre Verpflichtung, umfassend mit der Mission und der Friedensgruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten

Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu gewährleisten.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Entscheidung des Generalsekretärs hinsichtlich des residierenden Stellvertreters seines Sonderbotschafters. Der Rat unterstützt außerdem die Bemühungen des Generalsekretärs um die Einrichtung einer Mission zur Überwachung der Menschenrechte in der Region. Er legt dem Generalsekretär nahe, diesbezüglich seine Konsultationen mit den Parteien fortzusetzen."

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1995¹⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. Oktober 1995 betreffend die Ernennung von Liviu Bota zum residierenden Vertreter Ihres Sonderbeauftragten und Leiters der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁶ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmen dem darin erwähnten Vorschlag zu."

¹⁵ S/1995/840.

¹⁶ S/1995/839.

DIE SITUATION IN LIBERIA¹

Beschluß

Auf seiner 3489. Sitzung am 13. Januar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Achter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL) (S/1995/9)"².

Resolution 972 (1995) vom 13. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 788 (1992) vom 19. November 1992, 813 (1993) vom 26. März 1993, 856 (1993) vom 10. August 1993, 866 (1993) vom 22. Sep-

tember 1993, 911 (1994) vom 21. April 1994 und 950 (1994) vom 21. Oktober 1994,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 18. Mai 1994³, 24. Juni 1994⁴, 26. August 1994⁵, 14. Oktober 1994⁶ und 6. Januar 1995⁷ über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia,

erfreut über den diplomatischen Erfolg, den der derzeitige Vorsitzende der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Jerry Rawlings, der Präsident Ghanas, erzielt hat, indem er die Führer der Bürgerkriegsparteien Liberias am 21. Dezember 1994 zusammengebracht hat, um das Übereinkommen von Accra⁸ zu unterzeichnen, das auf den Übereinkommen von Yamoussoukro⁹, Cotonou¹⁰ und Ako-

³ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/588.

⁴ Ebd., Dokument S/1994/760.

⁵ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1006.

⁶ Ebd., *Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1167.

⁷ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/9.

⁸ Ebd., Dokument S/1995/7.

⁹ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24815.

¹⁰ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1991, 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

sombo¹¹ aufbaut und einen Zeitplan für die Durchführung ihrer Bestimmungen enthält,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des liberianischen Konflikts eine entscheidende Rolle gespielt hat,

sowie mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen afrikanischen Staaten, die Truppen für die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gestellt haben, und für die Mitgliedstaaten, die zur Unterstützung der Friedensverhandlungen und der Friedensstruppen Hilfe gewährt haben, namentlich indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichtet haben,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß zu einem möglichst baldigen Termin ein Gipfeltreffen der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten veranstaltet wird, um die Liberia betreffenden Politiken dieser Staaten miteinander abzustimmen und die Durchführung des Übereinkommens von Accra, insbesondere eine striktere Anwendung des Waffenembargos, zu fördern,

mit Besorgnis Kenntnis davon nehmend, daß unter Verstoß gegen das bestehende Waffenembargo weiterhin Waffen nach Liberia geflossen sind, was die Situation in Liberia weiter destabilisiert hat,

in großer Sorge darüber, daß sich die humanitäre Situation in Liberia verschlechtert hat, was bedingt wird durch die mangelnde Sicherheit in dem Land und dadurch, daß die nationalen und internationalen Hilfsorganisationen demzufolge außerstande sind, wirksam tätig zu werden,

mit der Aufforderung an die führenden Politiker und die Bürgerkriegsparteien Liberias, ihr Eintreten für den Friedensprozeß dadurch unter Beweis zu stellen, daß sie die Waffenruhe, die am 28. Dezember 1994 in Kraft getreten ist, aufrechterhalten, sich erneut auf den Entwaffnungsprozeß verpflichten und unverzüglich alle Bestimmungen des Übereinkommens von Accra durchführen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Januar 1995⁷;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 13. April 1995 zu verlängern;

3. *verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die liberianischen Parteien bei den jüngsten Gesprächen in Accra keine Einigung über die Zusammensetzung des Staatsrates gemäß dem Übereinkommen von Accra⁸ erzielt haben, und fordert sie auf, zusammenzuarbeiten, um das Übereinkommen von Accra durch die Aufrechterhaltung der

Waffenruhe, die Wiederaufnahme der Entwaffnung und der Demobilisierung der Kombattanten sowie die Umsetzung der anderen einschlägigen Aspekte des Übereinkommens, insbesondere auch durch die umgehende Einsetzung des neuen Staatsrats, im Einklang mit dem Zeitplan durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, jedweden Beschluß, die Mission und ihren zivilen Personalanteil wieder auf die mit Resolution 866 (1993) genehmigte Stärke zu erweitern, davon abhängig zu machen, ob eine wirksame Waffenruhe besteht und die Mission in der Lage ist, ihren Auftrag wahrzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat bis zum 1. März 1995 oder davor über die Situation in Liberia sowie über die Rolle der Mission und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten benötigen, um ihre Truppen in der Überwachungsgruppe zu belassen;

6. *erinnert* alle Mitgliedstaaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia genauestens zu befolgen und einzuhalten;

7. *verlangt abermals*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der Überwachungsgruppe und der Mission sowie der Organisationen und des Personals, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Parteien diese Hilfslieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, den Friedensprozeß in Liberia dadurch zu unterstützen, daß sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten und finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der an der Überwachungsgruppe beteiligten Truppen gewähren, damit die Überwachungsgruppe voll zum Einsatz gelangen und ihren Auftrag, insbesondere soweit er die Lagerunterbringung und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft, erfüllen kann;

9. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, von den Mitgliedstaaten finanzielle und logistische Ressourcen zu erhalten;

10. *würdigt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen zur Gewährung humanitärer Nothilfe und insbesondere die Anstrengungen der Nachbarländer zur Unterstützung der liberianischen Flüchtlinge;

11. *würdigt außerdem* die derzeitigen Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des liberianischen Friedensprozesses und die Entschlossenheit der Überwachungsgruppe, die Sicherheit

¹¹ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1174.

der Militärbeobachter und des zivilen Personals der Mission zu gewährleisten;

12. *begrüßt* die unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten um die Sache des Friedens in Liberia;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3489. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3517. Sitzung am 13. April 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Zehnter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1995/279)"¹².

Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 813 (1993) vom 26. März 1993, 856 (1993) vom 10. August 1993, 866 (1993) vom 22. September 1993, 911 (1994) vom 21. April 1994, 950 (1994) vom 21. Oktober 1994 und 972 (1995) vom 13. Januar 1995,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992, in der er beschloß, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Liberia sofort so lange ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia verhängen sollen, bis der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt, und in der er außerdem beschloß, daß das Embargo nicht für Waffen und militärische Gerätschaften gelten soll, die ausschließlich zur Verwendung der Friedenstruppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia bestimmt sind, vorbehaltlich einer aufgrund des Berichts des Generalsekretärs gegebenenfalls erforderlichen Überprüfung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 24. Februar¹³ und 10. April 1995¹⁴ über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia,

in großer Sorge über das Scheitern der Waffenruhe in Liberia, was die volle Dislozierung der Mission und die volle Wahrnehmung ihres Auftrags verhindert,

zutiefst besorgt darüber, daß in Verletzung der Resolution 788 (1992) nach wie vor Waffen nach Liberia importiert werden, was den Konflikt noch zusätzlich verschärft,

erfreut über den Beschluß der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, im Mai 1995 ein Gipfeltreffen der Staatshäupter abzuhalten,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. Juni 1995 zu verlängern;

2. *fordert* alle liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Übereinkommen von Akosombo¹¹ und Accra⁸ durchzuführen, indem sie wieder eine wirksame Waffenruhe herbeiführen, umgehend den Staatsrat einsetzen und konkrete Schritte zur Durchführung der anderen Bestimmungen der Übereinkommen unternehmen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Durchführung der Übereinkommen von Akosombo und Accra zu fördern und auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um eine politische Regelung in Liberia zu erleichtern;

4. *fordert* alle Staaten, und insbesondere alle Nachbarstaaten, *nachdrücklich auf*, das mit Resolution 788 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia voll einzuhalten, und beschließt zu diesem Zweck, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und dabei auch Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen:

a) Einholung von Informationen von allen Staaten über die Maßnahmen, die sie zur wirksamen Durchführung des mit Ziffer 8 der Resolution 788 (1992) verhängten Embargos ergriffen haben;

b) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen das Embargo und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit des Embargos;

c) Empfehlung angemessener Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen das mit Ziffer 8 der Resolution 788 (1992) verhängte Embargo und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten;

5. *dankt* dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für seine Initiative zur Veranstaltung eines regionalen Gipfeltreffens über Liberia, und der Regierung Nigerias für ihre Bereitschaft, dieses Gip-

¹² Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.

¹³ Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/158.

¹⁴ Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/279.

feltreffen auszurichten, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, daran teilzunehmen;

6. *verlangt abermals*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mission sowie der Organisationen und des Personals, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Parteien diese Hilfslieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Juni 1995 über die Situation in Liberia Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Frage, ob eine wirksame Waffenruhe besteht und ob die Mission ihren Auftrag erfüllen kann, sowie über den Stand der finanziellen und logistischen Ressourcen, die die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung der an der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beteiligten Truppen bereitgestellt hat, und stellt fest, daß der Rat die Zukunft der Mission im Lichte des Berichts des Generalsekretärs prüfen wird;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3517. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3549. Sitzung am 30. Juni 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Elfter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1995/473)"¹².

Resolution 1001 (1995) vom 30. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 788 (1992) vom 19. November 1992, 813 (1993) vom 26. März 1993, 856 (1993) vom 10. August 1993, 866 (1993) vom 22. September 1993, 911 (1994) vom 21. April 1994, 950 (1994) vom 21. Oktober 1994, 972 (1995) vom 13. Januar 1995 und 985 (1995) vom 13. April 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia¹⁵,

betonend, daß das Volk von Liberia letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich ist,

mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia,

erfreut über das jüngste Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Neuner-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, das vom 17. bis 20. Mai 1995 in Abuja (Nigeria) abgehalten wurde,

feststellend, daß weitere konzertierte und miteinander abgestimmte Anstrengungen aller Beteiligten, namentlich auch der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, für die Förderung des Friedensprozesses nützlich wären,

besorgt darüber, daß die liberianischen Parteien es bisher unterlassen haben, den Staatsrat einzusetzen, eine wirksame Waffenruhe wiederherzustellen und konkrete Schritte zur Durchführung der anderen Bestimmungen des Übereinkommens von Accra⁸ zu unternehmen,

sowie in großer Sorge über die in Teilen Liberias weiter stattfindenden Kämpfe zwischen den Bürgerkriegsparteien und innerhalb dieser Parteien, die die Not der Zivilbevölkerung, insbesondere in den ländlichen Gebieten, noch vergrößert und die Auslieferung von Hilfsgütern durch die humanitären Organisationen erschwert haben,

mit der Aufforderung an die liberianischen Bürgerkriegsparteien, insbesondere die Kombattanten, die Menschenrechte der Zivilbevölkerung und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den fortgesetzten Zustrom von Waffen nach Liberia unter Verstoß gegen die Resolution 788 (1992) des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen afrikanischen Staaten, die Truppen für die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gestellt haben, und für die Mitgliedstaaten, die zur Unterstützung der Friedensverhandlungen und der Friedenstruppen Hilfe gewährt haben, namentlich indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichtet haben,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995¹⁵;

2. *betont*, daß die weitere Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia, namentlich auch für die weitere Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia, davon abhängt, daß die liberianischen Parteien sofortige Maßnahmen zur friedlichen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten und zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung ergreifen;

¹⁵ Ebd., Dokument S/1995/473.

3. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 15. September 1995 zu verlängern;

4. *fordert* die liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, diese Zeit zu nutzen, um ernsthafte und maßgebliche Fortschritte bei der Durchführung der Übereinkommen von Akosombo¹¹ und Accra⁸ zu erzielen und im einzelnen folgende Maßnahmen zu ergreifen;

a) Einsetzung des Staatsrats;

b) Wiederherstellung einer umfassenden und wirksamen Waffenruhe;

c) Entflechtung aller Truppen;

d) Aufstellung eines einvernehmlichen Zeitplans und eines Plans für die Umsetzung aller anderen Aspekte der Übereinkommen, insbesondere des Entwaffnungsprozesses;

5. *bekundet seine Absicht*, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs das Mandat der Mission am 15. September 1995 nicht zu überprüfen, wenn die in Ziffer 4 genannten Maßnahmen bis dahin nicht durchgeführt worden sind;

6. *bekundet seine Bereitschaft*, falls im Friedensprozeß in Liberia bis zum 15. September 1995 maßgebliche Fortschritte hinsichtlich der in Ziffer 4 genannten Maßnahmen erzielt werden, die Wiederherstellung der vollen Personalstärke der Mission zu erwägen, bei einer entsprechenden Anpassung ihres Mandats und ihres Verhältnisses zur Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, um diesen beiden Einsätzen die wirksamere Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zu ermöglichen, sowie andere Aspekte der Friedenskonsolidierung in Liberia in der Konfliktfolgezeit zu prüfen;

7. *fordert* die Minister des Neuner-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *nachdrücklich auf*, entsprechend der von ihren Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen von Abuja vom 17. bis 20. Mai 1995 erteilten Ermächtigung so bald wie möglich wieder ein Treffen der liberianischen Parteien und politischen Führer einzuberufen, um die noch offenen Fragen der politischen Regelung endgültig zu lösen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in der Zwischenzeit den Friedensprozeß in Liberia dadurch zusätzlich zu unterstützen, daß sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten und finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der an der Überwachungsgruppe beteiligten Truppen gewähren, damit die Überwachungsgruppe voll zum Einsatz gelangen und ihren Auftrag, insbesondere soweit er die Kantone und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft, erfüllen kann;

9. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, von den Mitgliedstaaten finanzielle und logistische Ressourcen zu erhalten,

und fordert die Staaten, die Hilfe zugesagt haben, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen;

10. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) zur Kenntnis zu bringen;

11. *erklärt erneut*, daß es auch weiterhin notwendig ist, daß die Überwachungsgruppe und die Mission bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags zusammenarbeiten, und fordert zu diesem Zweck die Überwachungsgruppe nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit der Mission auf allen Ebenen zu verstärken, um der Mission die Erfüllung ihres Auftrags zu ermöglichen;

12. *fordert* die Überwachungsgruppe *nachdrücklich auf*, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der Mission und der Überwachungsgruppe bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou¹⁰, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der Mission zu gewährleisten;

13. *verlangt abermals*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der Überwachungsgruppe und der Mission sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Parteien diese Hilfslieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

14. *lobt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der humanitären Organisationen bei der Bereitstellung humanitärer Nothilfe, insbesondere die Bemühungen der Nachbarländer, die liberianischen Flüchtlingen Hilfe gewähren;

15. *fordert* die Organisation der afrikanischen Einheit *nachdrücklich auf*, bei der Förderung der Sache des Friedens in Liberia auch weiterhin mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zusammenzuarbeiten;

16. *dankt* dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für ihre unermüdlichen Anstrengungen mit dem Ziel der Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;

17. *ersucht* den Generalsekretär, wie in seinem Bericht beschrieben, die Personalstärke der Mission auch weiterhin zu überprüfen, die praktische Umsetzung des Mandats anzupassen und gegebenenfalls Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat vor dem 15. September 1995 über die Situation in Liberia Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3549. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3577. Sitzung am 15. September 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ghanas und Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Zwölfter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1995/781)"¹⁶.

Resolution 1014 (1995) vom 15. September 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1001 (1995) vom 30. Juni 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. September 1995 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia¹⁷,

mit Genugtuung über das von den liberianischen Parteien am 19. August 1995 unterzeichnete Übereinkommen von Abuja¹⁸, mit dem die durch das Übereinkommen von Accra⁸ nachträglich präzisierten Übereinkommen von Cotonou¹⁰ und Akosombo¹¹ geändert und ergänzt werden,

sowie mit Genugtuung über die Einsetzung eines neuen Staatsrats, die Wiederherstellung einer umfassenden und wirksamen Waffenruhe, die in Angriff genommene Entflechtung der Truppen und die Vereinbarung eines neuen Zeitplans und Plans für die Umsetzung aller anderen Aspekte des Übereinkommens,

mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia,

mit Lob insbesondere für die Bemühungen der Regierungen Nigerias und Ghanas als Gastgeber beziehungsweise als Vorsitzende des Treffens von Abuja, die maßgeblich zum Abschluß des Übereinkommens von Abuja zwischen den liberianischen Parteien beigetragen haben,

feststellend, daß die liberianischen Parteien dank dieser positiven Entwicklungen beträchtliche Fortschritte in Richtung auf die friedliche Beilegung des Konflikts erzielt haben,

betonend, daß es notwendig ist, daß alle liberianischen Parteien alle von ihnen geschlossenen Übereinkünfte und eingegangenen Verpflichtungen voll achten und umsetzen,

insbesondere was die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und die Demobilisierung der Kombattanten und die nationale Aussöhnung betrifft,

erneut betonend, daß das Volk von Liberia letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich ist,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen afrikanischen Staaten, die für die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten Truppen gestellt haben und dies auch weiter tun,

mit Lob für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Friedensprozeß unterstützt haben, namentlich auch durch Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia,

feststellend, daß die Überwachungsgruppe infolge der Unterzeichnung des Übereinkommens von Abuja zusätzliche Ressourcen in Form von Truppen, Ausrüstung und logistischer Unterstützung benötigen wird, damit sie im ganzen Land disloziert werden kann, um die Umsetzung der verschiedenen Aspekte des Übereinkommens, insbesondere den Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß, zu überwachen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1995¹⁷;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 31. Januar 1996 zu verlängern;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, umgehend weitere zweiundvierzig Militärbeobachter zur Überwachung der Waffenruhe und der Truppenentflechtung zu entsenden, und vertritt die Auffassung, daß jede weitere Erhöhung ihrer Zahl nach Maßgabe der bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens am Boden erzielten Fortschritte erfolgen sollte;

4. *begrüßt außerdem* die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat vor Ende Oktober 1995 Empfehlungen betreffend das neue Einsatzkonzept der Mission zur Prüfung vorzulegen, die sich unter anderem mit Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Mission und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, mit Aspekten der Entwaffnung und der Demobilisierung sowie mit der Frage auseinandersetzen sollten, welche Ressourcen die Mission benötigen wird, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen, und gibt seiner Absicht Ausdruck, die Empfehlungen des Generalsekretärs zu prüfen und rasch darauf zu antworten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zusätzliche Unterstützung für den Friedensprozeß in Liberia zu gewähren, indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten, und legt in diesem Zusammenhang denjenigen Staaten, die Hilfe zugesagt haben, nahe, ihren Verpflichtungen nachzukommen;

¹⁶ Ebd., *Supplement for July, August and September 1995*.

¹⁷ Ebd., Dokument S/1995/781.

¹⁸ Ebd., Dokument S/1995/742.

6. *fordert außerdem* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der Überwachungsgruppe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, insbesondere was die Lagerunterbringung und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft;

7. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, sich weiterhin darum zu bemühen, von den Mitgliedstaaten finanzielle und logistische Ressourcen zu erhalten, und begrüßt seine Absicht, im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten so bald wie möglich eine Beitragsankündigungskonferenz für Liberia zu veranstalten, um die Mittel zu beschaffen, die für die Überwachungsgruppe und sonstige für den Fortschritt des Friedensprozesses in Liberia entscheidende Zwecke benötigt werden;

8. *vermerkt mit Genugtuung*, daß der Generalsekretär die Absicht hat, eine Mission nach Liberia zu entsenden, die mit den liberianischen Führern und anderen interessierten Parteien Konsultationen über die Erfordernisse im Zuge der Umsetzung des Übereinkommens von Abuja¹⁸ führen soll, und erwartet mit Interesse seinen Bericht über die Ergebnisse und Empfehlungen der Mission;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere die afrikanischen Länder, die Bereitstellung von Truppen zu der erweiterten Überwachungsgruppe in Erwägung zu ziehen;

10. *betont*, daß die fortgesetzte Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia, namentlich auch für die weitere Mitwirkung der Mission, davon abhängt, daß die liberianischen Parteien auch weiterhin zu ihrer Verpflichtung stehen, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg beizulegen und die nationale Aussöhnung herbeizuführen;

11. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) zur Kenntnis zu bringen;

12. *fordert* die Überwachungsgruppe *auf*, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der Mission und der Überwachungsgruppe bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou¹⁰, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der Mission zu gewährleisten;

13. *verlangt abermals*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der Überwachungsgruppe und der Mission sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Parteien diese Hilfslieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

14. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, namentlich der Nachbarländer, sowie der humanitären Organisationen bei der Bereitstellung humanitärer Nothilfe an die liberianischen Flüchtlinge und fordert sie auf, ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der freiwilligen und raschen Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Länder und anderen Aspekten der humanitären Hilfe noch zu verstärken;

15. *ermutigt* die Organisation der afrikanischen Einheit, zur Förderung der Sache des Friedens in Liberia auch weiterhin mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zusammenzuarbeiten;

16. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem gesamten Personal der Mission für ihre unermüdlichen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3577. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3592. Sitzung am 10. November 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Dreizehnter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1995/881 und Add.1)"¹⁹.

Resolution 1020 (1995) vom 10. November 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolutionen 866 (1993) vom 22. September 1993 und 1014 (1995) vom 15. September 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1995 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia²⁰,

mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen der Mission und

¹⁹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*.

²⁰ Ebd., Dokumente S/1995/881 und Add.1.

der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags ist,

Kenntnis nehmend von den merklichen Fortschritten, die die liberianischen Parteien in jüngster Zeit auf dem Weg zur friedlichen Beilegung des Konflikts erzielt haben, namentlich die Wiederherstellung der Waffenruhe, die Einsetzung des neuen Staatsrats und die Vereinbarung eines Zeitplans für die Umsetzung des Friedensprozesses von der Waffenruhe bis zu den Wahlen¹⁸,

sowie feststellend, daß die liberianischen Parteien mehr denn je entschlossen zu sein scheinen, konkrete Schritte zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in ihrem Land zu unternehmen,

seiner Besorgnis Ausdruck verleihend über das Vorkommen von Verstößen gegen die Waffenruhe und über die Verzögerungen im Prozeß der Truppenentflechtung,

mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen afrikanischen Staaten, die für die Überwachungsgruppe Truppen gestellt haben und dies auch weiterhin tun,

mit Lob für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Friedensprozeß unterstützt haben, namentlich auch durch Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1995²⁰;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia anzupassen, so daß sie künftig den folgenden Auftrag haben wird:

a) ihre Guten Dienste wahrzunehmen, um die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der liberianischen nationalen Übergangsregierung um die Umsetzung der Friedensübereinkommen zu unterstützen, und zu diesem Zweck mit ihnen zusammenzuarbeiten;

b) alle dem Ausschuß für Verstöße gegen die Waffenruhe gemeldeten angeblichen Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen, Maßnahmen zur Verhütung einer Wiederholung solcher Verstöße zu empfehlen und dem Generalsekretär entsprechend Bericht zu erstatten;

c) die Einhaltung der anderen militärischen Bestimmungen der Friedensübereinkommen zu überwachen, namentlich die Entflechtung der Truppen, die Entwaffnung und die Einhaltung des Waffenembargos, und ihre unparteiische Anwendung zu verifizieren;

d) in Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung, den Geberorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen gegebenenfalls bei der Unterhaltung der von der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Übergangsregierung und den Bürgerkriegsparteien vereinbarten Sammelplätze und bei der

Durchführung eines Programms zur Demobilisierung der Kombattanten behilflich zu sein;

e) gegebenenfalls die humanitären Hilfsmaßnahmen zu unterstützen;

f) Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten und gegebenenfalls örtlichen Menschenrechtsgruppen behilflich zu sein, freiwillige Beiträge für Ausbildung und logistische Unterstützung zu beschaffen;

g) im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten den Wahlprozeß zu beobachten und zu verifizieren, namentlich die Wahlen zu der gesetzgebenden Körperschaft und die Präsidentschaftswahlen, die gemäß den Friedensübereinkommen stattfinden sollen;

3. *beschließt*, daß die Zahl der Militärbeobachter höchstens einhundertsechzig betragen soll;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang außerdem die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend das neue Einsatzkonzept der Mission;

5. *fordert* alle liberianischen Parteien *auf*, alle von ihnen eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen zu achten und vollständig und rasch durchzuführen, insbesondere was die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten sowie die nationale Aussöhnung betrifft, und dabei zu berücksichtigen, daß die Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in Liberia in erster Linie Sache derjenigen Parteien ist, die am 19. August 1995 das Übereinkommen von Abuja¹⁸ unterzeichnet haben;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zusätzliche Unterstützung für den Friedensprozeß in Liberia zu gewähren, indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten, und legt in diesem Zusammenhang denjenigen Staaten, die Hilfe zugesagt haben, nahe, ihren Verpflichtungen nachzukommen;

7. *fordert außerdem* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der Überwachungsgruppe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, insbesondere was die Sammlung und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft;

8. *begrüßt* die Zusagen, die auf der am 27. Oktober 1995 in New York abgehaltenen Konferenz über Hilfe für Liberia gemacht wurden;

9. *erklärt erneut*, daß die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia davon abhängt, daß die liberianischen Parteien auch weiterhin zu ihrer Verpflichtung stehen, die na-

tionale Aussöhnung im Einklang mit dem Friedensprozeß herbeizuführen;

10. *fordert* die Übergangsregierung *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Waffenruhe zu verhindern und die Dynamik des Friedensprozesses aufrechtzuerhalten;

11. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) zur Kenntnis zu bringen;

12. *fordert* die Überwachungsgruppe *auf*, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der Mission und der Überwachungsgruppe bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou¹⁰ und dem neuen Einsatzkonzept alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der Mission zu gewährleisten;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit enger Kontakte und einer verstärkten Koordination zwischen der Mission und der Überwachungsgruppe bei ihren operativen Tätigkeiten auf allen Ebenen;

14. *verlangt abermals*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der Überwachungsgruppe und der Mission sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Parteien diese Hilfslieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

15. *betont* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung bei der Abwicklung der Rückführung der Flüchtlinge und der Wiederansiedlung der Binnenvertriebenen;

16. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß die Menschenrechte in Liberia geachtet werden, und daß es notwendig ist, das Strafvollzugssystem in diesem Land rasch wiederherzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. Dezember 1995 einen Zwischenbericht über die Situation in Liberia vorzulegen, namentlich auch über die Durchführung des angepaßten Mandats der Mission und über ihr neues Einsatzkonzept;

18. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem gesamten Personal der Mission für ihre unermüdlichen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3592. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Mit Schreiben vom 16. November 1995²¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. November 1995 betreffend Ihren Vorschlag, Generalmajor Mahmoud Talha (Ägypten) zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen²², den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

²¹ S/1995/960.

²² S/1995/959.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA¹

Beschluß

Auf seiner 3490. Sitzung am 13. Januar 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1994/1420 und Add.1.)"².

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1975, 1988 und 1990 bis 1994 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

Resolution 973 (1995) vom 13. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993 und 907 (1994) vom 29. März 1994,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juli³ und 15. November 1994⁴,

³ S/PRST/1994/39.

⁴ S/PRST/1994/67.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Dezember 1994⁵,

mit Genugtuung über die vom Generalsekretär während seines Besuchs in der Region vom 25. bis 29. November 1994 unternommenen Bemühungen,

entschlossen, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsaharfrage zu erzielen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die beiden Parteien, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara im Hinblick auf eine rasche und vollinhaltliche Durchführung des Regelungsplans⁶ zusammenzuarbeiten,

feststellend, daß nach Auffassung des Generalsekretärs die Identifizierung und die Registrierung nur dann in einem vertretbaren Zeitraum abgeschlossen werden können, wenn der Personalbestand und die sonstigen Ressourcen erheblich verstärkt werden,

mit Besorgnis feststellend, daß bei der Durchführung des Regelungsplans Verzögerungen aufgetreten sind und daß der Rat unter diesen Umständen das Mandat der Mission regelmäßig überprüfen muß, wie er dies auch in bezug auf andere Einsätze der Vereinten Nationen tut;

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Dezember 1994 über die Situation betreffend Westsahara⁵;

2. erklärt erneut, daß er entschlossen ist, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan⁶ abzuhalten;

3. fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bei ihren Bemühungen, den Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und im Rahmen des in den Ziffern 21 und 22 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Zeitplans durchzuführen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. begrüßt die Tatsache, daß die Wähleridentifizierung begonnen hat und – wenn auch langsam – weitergeht, und spricht der Mission für die bisher erzielten Fortschritte seine Anerkennung aus;

5. genehmigt die in den Ziffern 17 bis 19 des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagene Erweiterung der Mission und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß alles getan werden wird, um die Beobachter, die für den termingerechten Abschluß des Identifizierungsprozesses im Einklang mit

⁵ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokumente S/1994/1420 und Add.1.

⁶ Ebd., Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990, Dokument S/21360; und ebd. Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991, Dokument S/22464.

dem Regelungsplan erforderlich sind, zum Einsatz zu bringen;

6. ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 31. März 1995 Bericht zu erstatten, um die Vorkehrungen betreffend die Logistik, das Personal und die sonstigen Ressourcen zu bestätigen, die für den Einsatz der Mission in voller Stärke notwendig sind, sowie um ihm seine endgültigen Pläne für die Durchführung aller Teile des Regelungsplans und die Reaktionen der Parteien auf seine Vorschläge betreffend die Erfüllung des Auftrags der Vereinten Nationen in Westsahara darzustellen;

7. ermutigt den Generalsekretär, auch weiterhin alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um eine günstige Atmosphäre für die rasche und wirksame Durchführung des Regelungsplans zu schaffen;

8. geht davon aus, daß er auf der Grundlage des in Ziffer 6 erbetenen Berichts in der Lage sein wird, den 1. Juni 1995 als Datum für den Beginn des Übergangszeitraums zu bestätigen, der zur Durchführung des Referendums im Oktober 1995 und kurze Zeit danach zum erfolgreichen Abschluß der Mission im Einklang mit dem Regelungsplan führen soll;

9. beschließt, daß das Mandat der Mission bis zum 31. Mai 1995 verlängert werden soll;

10. beschließt außerdem, die mögliche Verlängerung des Mandats der Mission über den 31. Mai 1995 hinaus auf der Grundlage eines weiteren Berichts des Generalsekretärs und im Lichte der Fortschritte auf dem Wege zur Durchführung des Referendums und des Regelungsplans zu prüfen;

11. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weiteren Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans in diesem Zeitraum voll unterrichtet zu halten;

12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3490. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3516. Sitzung am 12. April 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1995/240)"⁷.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸:

⁷ Ebd., Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995.

⁸ S/PRST/1995/17.

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 1995⁹. Er begrüßt die bislang erzielten Fortschritte im Identifizierungs- und Registrierungsprozeß, insbesondere den schnelleren Fortgang der Identifizierung, und betont, daß es diese größere Schnelligkeit beizubehalten gilt. Er macht sich das Ziel des Generalsekretärs zu eigen, eine Zahl von mindestens 25.000 Identifizierungen pro Monat zu erreichen. Der Rat bedauert jedoch, daß nicht genügend Fortschritte erzielt werden konnten, um den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, den 1. Juni 1995 als Datum für den Beginn des Übergangszeitraums zu empfehlen.

Der Rat stellt außerdem mit Besorgnis die Verzögerungen fest, die dadurch entstehen, daß es nicht möglich ist, die ständige Präsenz der erforderlichen Vertreter der Untergruppierungen in den Identifizierungszentren sicherzustellen. Er begrüßt die Einigung über eine Methode zur Auswahl von Ersatzvertretern der Untergruppierungen, wo dies erforderlich ist, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß dies zu einer weiteren Beschleunigung des Prozesses im Hinblick auf die Abhaltung des Referendums im Januar 1996 beitragen wird. Der Rat unterstützt den Aufruf des Generalsekretärs an beide Parteien, mit der Identifizierungskommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben voll zu kooperieren, indem sie insbesondere nicht mehr auf strenger Reziprozität bei der Zahl der Zentren und auf der Verknüpfung eines Zentrums der einen Partei mit einem bestimmten Zentrum der anderen Partei bestehen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die schleppenden Fortschritte in bezug auf die anderen Aspekte zum Ausdruck, die für die Erfüllung des Regelungsplans⁶ bedeutsam sind und die verwirklicht werden müssen, bevor das Referendum stattfinden kann. Er fordert beide Parteien auf, mit dem Generalsekretär, mit seinem Stellvertretenden Sonderbeauftragten und mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara voll zusammenzuarbeiten und diese Zusammenarbeit zu koordinieren, um die rasche und vollständige Durchführung aller Aspekte des Regelungsplans zu gewährleisten.

Der Rat hofft, bis zur Vorlage des nächsten Berichts des Generalsekretärs im Mai 1995 stetige und rasche Fortschritte verzeichnen zu können, was den Rat in die Lage versetzen würde, die mögliche Verlängerung des Mandats der Mission wohlwollend zu prüfen."

Auf seiner 3540. Sitzung am 26. Mai 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1995/404)¹⁰.

⁹ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokumente S/1995/240 und Add.1.

¹⁰ Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*.

Resolution 995 (1995) vom 26. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993, 907 (1994) vom 29. März 1994 und 973 (1995) vom 13. Januar 1995,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. April 1995⁸,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995¹¹,

1. *erklärt erneut, daß er entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan⁶ abzuhalten;

2. *begrüßt* die seit Jahresbeginn erzielten Fortschritte bei der Identifizierung der Wahlberechtigten;

3. *gibt jedoch seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, daß bestimmte, in dem Bericht des Generalsekretärs¹¹ genannte Praktiken weitere Fortschritte in Richtung auf die Durchführung des Regelungsplans behindern, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien den Aufruf des Generalsekretärs befolgen, mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt* in diesem Zusammenhang und mit dem Ziel der beschleunigten Durchführung des Regelungsplans, eine Mission des Sicherheitsrats in die Region zu entsenden;

5. *beschließt daher außerdem*, in diesem Stadium das derzeitige Mandat der Mission bis zum 30. Juni 1995 zu verlängern;

6. *beschließt ferner*, die weitere Verlängerung des Mandats der Mission über den 30. Juni 1995 hinaus im Lichte des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995¹¹ und des Berichts der in Ziffer 4 erwähnten Mission des Sicherheitsrats zu prüfen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3540. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. Mai 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus¹²:

¹¹ Ebd., Dokument S/1995/404.

¹² S/1995/431.

"1. Der Präsident des Sicherheitsrats möchte auf die Resolution 995 (1995) verweisen, die vom Rat auf seiner 3540. Sitzung am 26. Mai 1995 im Zusammenhang mit der Situation betreffend Westsahara verabschiedet wurde.

2. In Ziffer 4 der Resolution beschloß der Sicherheitsrat, mit dem Ziel der beschleunigten Durchführung des Regelungsplans⁶, eine Mission des Rates in die Region zu entsenden.

3. Nach Konsultationen einigten sich die Ratsmitglieder darauf, daß die Mission New York am 3. Juni 1995 verlassen und etwa sechs Tage dauern wird und daß ihr die folgenden sechs Ratsmitglieder angehören werden: Argentinien, Botsuana, Frankreich, Honduras, Oman und die Vereinigten Staaten von Amerika.

4. Die Ratsmitglieder einigten sich außerdem auf das folgende Mandat der Mission:

a) den Parteien zu vermitteln, daß ihre uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bei der Durchführung aller Aspekte des Regelungsplans notwendig ist, und zu unterstreichen, daß jede weitere Verzögerung die gesamte Zukunft der Mission gefährden würde;

b) unter Berücksichtigung des Stichtags für das Referendum im Januar 1996 die bei dem Identifikationsprozeß erzielten Fortschritte zu bewerten und die dabei aufgetretenen Probleme aufzuzeigen;

c) Probleme aufzuzeigen, die auf anderen für die Erfüllung des Regelungsplans bedeutsamen Gebieten bestehen (namentlich die Reduzierung der Truppenstärke der marokkanischen Truppen, die Kasernierung der Truppen der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro, die Freilassung der politischen Gefangenen und Inhaftierten, der Austausch von Kriegsgefangenen und die Rückkehr der Flüchtlinge)."

Auf seiner 3550. Sitzung am 30. Juni 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht der Mission des Sicherheitsrats in Westsahara vom 3. bis 9. Juni 1995 (S/1995/498)"¹⁰.

Resolution 1002 (1995)
vom 30. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember

1991, 809 (1993) vom 2. März 1993, 907 (1994) vom 29. März 1994, 973 (1995) vom 13. Januar 1995 und 995 (1995) vom 26. Mai 1995,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995¹¹,

mit Genugtuung über die Arbeit, die die Mission des Sicherheitsrats vom 3. bis 9. Juni 1995 im Rahmen des in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Mai 1995¹² festgelegten Mandats durchgeführt hat,

nach Behandlung des Berichts der Mission des Sicherheitsrats vom 21. Juni 1995¹³,

entschlossen, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsaharfrage zu erzielen,

besorgt darüber, daß der Argwohn und das Mißtrauen, die zwischen den Parteien nach wie vor herrschen, zu Verzögerungen bei der Durchführung des Regelungsplans⁶ beigetragen haben,

feststellend, daß die beiden Parteien, wenn Fortschritte erzielt werden sollen, Vorstellungen von der Zeit nach dem Referendum entwickeln müssen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Juni 1995¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten und Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit des Königreichs Marokko an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juni 1995¹⁵,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara voll zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die rasche und volle Durchführung des Regelungsplans sicherzustellen,

feststellend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Mai 1995 Maßstäbe für die Bewertung der bei bestimmten Aspekten des Regelungsplans erzielten Fortschritte festgelegt hat, namentlich den Verhaltenskodex, die Entlassung politischer Gefangener, die Kasernierung der Truppen der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro und Regelungen für die Verminderung marokkanischer Truppen in dem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Regelungsplan,

außerdem feststellend, daß die Mission des Rates Empfehlungen dazu abgegeben hat, wie beim Identifizierungsprozeß und bei anderen Aspekten des Regelungsplans Fortschritte erzielt werden können, und betonend, daß es not-

¹³ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/498.

¹⁴ Ebd., Dokument S/1995/524.

¹⁵ Ebd., Dokument S/1995/514.

wendig ist, daß der Identifizierungsprozeß im Einklang mit den insbesondere in den Ziffern 72 und 73 des Regelungsplans sowie in den einschlägigen Ratsresolutionen enthaltenen Bestimmungen durchgeführt wird,

1. *begrißt* den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995 über die Situation betreffend Westsahara¹¹ und den Bericht der Mission des Sicherheitsrats in Westsahara vom 21. Juni 1995¹³;

2. *erklärt erneut, daß er entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden genannten Parteien angenommenen Regelungsplan⁶ abzuhalten;

3. *gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Durchführung des Regelungsplans angesichts der Komplexität der zu erledigenden Aufgaben und der von den beiden Parteien verursachten ständigen Unterbrechungen weiter verzögert wurde;

4. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen durchzuführen;

5. *betont*, daß die Parteien alle Handlungen zu unterlassen haben, die die Durchführung des Regelungsplans behindern, fordert sie *auf*, bestimmte jüngst von ihnen getroffene Beschlüsse zu überdenken, um Vertrauen zu schaffen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, alles zu unternehmen, um auf die beiden Parteien dahin gehend einzuwirken, daß sie ihre Teilnahme an der Durchführung des Regelungsplans wieder aufnehmen;

6. *macht sich* die in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995 angegebenen Maßstäbe *zu eigen*;

7. *macht sich außerdem* die in den Ziffern 41 bis 53 ihres Berichts vom 21. Juni 1995 enthaltenen Empfehlungen der Mission des Rates betreffend den Identifizierungsprozeß und andere Aspekte des Regelungsplans *zu eigen*;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. September 1995 über die im Einklang mit den Ziffern 5 und 6 erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

9. *geht davon aus*, daß er auf der Grundlage des in Ziffer 8 erbetenen Berichts in der Lage sein wird, den 15. November 1995 als Datum für den Beginn des Übergangszeitraums zu bestätigen, damit das Referendum Anfang 1996 stattfinden kann;

10. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. September 1995 zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Mai 1995 empfohlen;

11. *beschließt außerdem*, die mögliche Verlängerung des Mandats der Mission über den 30. September 1995 hinaus auf der Grundlage des in Ziffer 8 erbetenen Berichts des Generalsekretärs und im Lichte der Fortschritte, die im Einklang mit den Ziffern 5 und 6 auf dem Wege zur Abhaltung des Referendums und zur Durchführung des Regelungsplans erzielt wurden, zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzlich zu den in Ziffer 48 des Berichts der Mission des Sicherheitsrats erbetenen Berichten den Rat über die weiteren Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans während dieses Zeitraums voll unterrichtet zu halten, insbesondere über jede wesentliche Verzögerung im Fortgang des Identifizierungsprozesses oder sonstige Entwicklungen, die die Festlegung des Beginns des Übergangszeitraums auf den 15. November 1995 durch den Generalsekretär in Frage stellen könnten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3550. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3582. Sitzung am 22. September 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs (S/1995/779)"¹⁶.

Resolution 1017 (1995) vom 22. September 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993, 907 (1994) vom 29. März 1994, 973 (1995) vom 13. Januar 1995, 995 (1995) vom 26. Mai 1995 und 1002 (1995) vom 30. Juni 1995,

insbesondere *in Bekräftigung* seiner Resolutionen 725 (1991) und 907 (1994) betreffend die Kriterien für die Stimmberechtigung und den Kompromißvorschlag des Generalsekretärs zu deren Auslegung¹⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1995¹⁸ und ferner Kenntnis nehmend von der Tatsache, daß derzeit nur zwei der acht Identifizierungszentren in Betrieb sind,

¹⁶ Ebd., *Supplement for July, August and September 1995*.

¹⁷ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26185.

¹⁸ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/779.

entschlossen, zu einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharafrage zu gelangen,

von neuem feststellend, daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die beiden Parteien eine Vision davon entwickeln, wie sich die Zeit nach dem Referendum gestalten soll,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Probleme, die Verzögerungen beim Abschluß des Identifizierungsprozesses verursachen, rasch einer Lösung zugeführt werden,

mit Bedauern darüber, daß die Ergebnisse der von der Regierung Marokkos vorgenommenen Vorprüfung der Anträge von 100.000 Personen, die keinen Wohnsitz in dem Gebiet haben, mit dazu beitragen, daß die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara nicht in der Lage ist, ihren Zeitplan für den Abschluß des Identifizierungsprozesses einzuhalten,

sowie mit Bedauern darüber, daß sich die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro selbst innerhalb des Gebiets weigert, sich an der Identifizierung von drei Gruppen zu beteiligen, die den strittigen Stammesgruppen angehören, und so den Abschluß des Identifizierungsprozesses verzögert,

Kenntnis nehmend von Ziffer 49 des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1995,

betonend, daß im Hinblick auf alle anderen Aspekte des Regelungsplans⁶ Fortschritte erzielt werden müssen,

erneut darauf hinweisend, daß er sich in seiner Resolution 1002 (1995) die Empfehlungen der Mission des Sicherheitsrats betreffend den Identifizierungsprozeß und andere Aspekte des Regelungsplans, wie in den Ziffern 41 bis 53 des Berichts der Mission vom 21. Juni 1995¹³ beschrieben, zu eigen gemacht hat,

1. *erklärt erneut*, daß er *entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden genannten Parteien angenommenen Regelungsplan⁶ abzuhalten;

2. *gibt seiner Enttäuschung darüber Ausdruck*, daß die Parteien seit der Verabschiedung der Resolution 1002 (1995) nur unzulängliche Fortschritte bei der Einhaltung des Regelungsplans erzielt haben, namentlich auch was den Identifizierungsprozeß, den Verhaltenskodex, die Entlassung politischer Gefangener, die Kasernierung der Truppen der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro und die Regelungen für den Abbau der marokkanischen Truppen in dem Gebiet angeht,

3. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara von nun an in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, damit der Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen durchgeführt wird, nicht mehr auf einer strengen Reziprozität

im Hinblick auf den Betrieb der Identifizierungszentren zu bestehen und alle sonstigen Verschleppungsmanöver einzustellen, welche die Abhaltung des Referendums weiter verzögern könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in engem Benehmen mit den Parteien konkrete und detaillierte Vorschläge auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Probleme, die den Abschluß des Identifizierungsprozesses behindern, im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 907 (1994) betreffend den Kompromißvorschlag des Generalsekretärs¹⁷ und der Resolution 1002 (1995) betreffend die Empfehlungen der Mission des Sicherheitsrats¹³, zu lösen, und bis zum 15. November 1995 über die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Bemühungen Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, die Regelungen für den Abschluß des Identifizierungsprozesses auf der Grundlage des in Ziffer 4 erbetenen Berichts zu überprüfen und dann etwaige weitere Maßnahmen zu erwägen, die notwendig sein könnten, um den raschen Abschluß dieses Prozesses und aller anderen Aspekte sicherzustellen, die für die Verwirklichung des Regelungsplans von Bedeutung sind;

6. *beschließt außerdem*, das Mandat der Mission bis zum 31. Januar 1996 zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 8. September 1995 empfohlen, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, dem Sicherheitsrat andere Alternativen zur Behandlung vorzulegen, so auch die Möglichkeit des Abzugs der Mission, wenn die für den Beginn der Übergangsperiode notwendigen Voraussetzungen seiner Auffassung nach bis dahin nicht gegeben sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, ihm bis zum 15. Januar 1996 über die Fortschritte bei der Durchführung des Regelungsplans Bericht zu erstatten und in diesem Bericht anzugeben, ob der Übergangszeitraum bis zum 31. Mai 1996 beginnen kann;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Durchführung des Regelungsplans zu beschleunigen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, zu prüfen, wie die Einsatzkosten der Mission gesenkt werden können;

9. *unterstreicht außerdem*, daß der derzeitige Mechanismus für die Finanzierung der Mission unverändert bleibt, unterstützt die in der Resolution 49/247 vom 7. August 1995 enthaltene Bitte der Generalversammlung an die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge für die Mission zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, unbeschadet der bestehenden Verfahren die Möglichkeit der Einrichtung eines Treuhandfonds zu erwägen, in den solche freiwilligen Beiträge für vom Generalsekretär zu bestimmende spezifische Zwecke eingezahlt werden können;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3582. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 6. November 1995¹⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 27. Oktober 1995 über die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara²⁰.

Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, Ihre diesbezüglichen Kontakte mit den Parteien fortzusetzen und im Rahmen des Berichts, der in Ziffer 4 der Resolution 1017 (1995) zum 15. November 1995 angefordert wird, darüber Bericht zu erstatten.

Die Ratsmitglieder unterstützen uneingeschränkt die Bemühungen, die Sie und Ihr Amtierender Sonderbeauftragter unternehmen, um den Identifizierungsprozeß zu beschleunigen und den Regelungsplan⁶ durchzuführen. Sie fordern beide Parteien nachdrücklich auf, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten, damit die Verzögerungen beim Identifizierungsprozeß überwunden werden."

Auf seiner 3610. Sitzung am 19. Dezember 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1995/986)"²¹.

Resolution 1033 (1995) vom 19. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1995²⁰ und auf die Antwort des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. November 1995¹⁹,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 18. Juni 1990²², 19. April 1991²³, 19. Dezember 1991²⁴ und 28. Juli 1993¹⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. November 1995²⁵,

in Anbetracht der Antwort der Regierung Marokkos auf den Vorschlag des Generalsekretärs, der in Ziffer 10 seines Berichts beschrieben ist,

sowie in Anbetracht der Antwort der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro auf den Vorschlag des Generalsekretärs, der in Ziffer 11 seines Berichts beschrieben ist,

ferner in Anbetracht der sonstigen Mitteilungen, die der Rat zu dieser Frage erhalten hat,

betonend, daß die Identifizierungskommission nur dann in der Lage sein wird, ihre Arbeit durchzuführen, wenn beide Parteien ihrem Urteil und ihrer Integrität vertrauen,

sowie betonend, daß bei allen anderen Aspekten des Regelungsplans⁶ Fortschritte erzielt werden müssen,

entschlossen, zu einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharafrage zu gelangen,

von neuem feststellend, daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die beiden Parteien eine Vision davon entwickeln, wie sich die Zeit nach dem Referendum gestalten soll,

1. *erklärt erneut, daß er entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von beiden genannten Parteien angenommenen Regelungsplan⁶ abzuhalten;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 24. November 1995²⁵ als nützlichen Rahmen für seine laufenden Bemühungen zur Beschleunigung und Vollendung des Identifizierungsprozesses;

3. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Generalsekretärs, seine Konsultationen mit den beiden Parteien zu intensivieren, um ihre Zustimmung zu einem Plan zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu erreichen, die den rechtzeitigen Abschluß des Identifizierungsprozesses behindern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Ergebnisse dieser Konsultationen dringend Bericht zu erstatten und für den Fall, daß bei diesen Konsultationen keine Einigung erzielt werden sollte, dem Rat verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten zur Prüfung vorzulegen, einschließlich eines Programms für den geregelten Abzug der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara;

5. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär und der Mission in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, alle anderen Aspekte des Regelungsplans im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen umzusetzen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3610. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁹ S/1995/925.

²⁰ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/924.

²¹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*.

²² Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360.

²³ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

²⁴ Ebd., *Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23299.

²⁵ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/986.